Gemeinde: [Gde-Name]

Projekt: [Projektname]

Vertragsentwurf

Dokument A

**Ausschreibungsunterlagen**

Dokument 0 Dokumentenkontrolle

**Dokument A Vertragsentwurf**

Dokument B Bestimmungen zur Ausschreibung

Dokument C Angaben zum Angebot

Dokument D D1 Pflichtenheft

 D2 Leistungsverzeichnis

 D3 Leitfaden

 Beilagen

Dokument E Honorarangebot

 E1 Honorartabelle

**Inhalt**

[1 Vertragsgegenstand 4](#_Toc180749101)

[2 Vertragsbestandteile und deren Rangfolge 4](#_Toc180749102)

[2.1 Liste der Vertragsbestandteile 4](#_Toc180749103)

[2.2 Rangfolge bei Widersprüchen 4](#_Toc180749104)

[3 Leistungen der Beauftragten 4](#_Toc180749105)

[4 Austausch von Personen und Beizug Dritter 4](#_Toc180749106)

[5 Fristen und Termine 4](#_Toc180749107)

[6 Vergütung 5](#_Toc180749108)

[6.1 Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand 5](#_Toc180749109)

[7 Rechnungsstellung 6](#_Toc180749110)

[7.1 Zahlungsfristen 6](#_Toc180749111)

[7.2 Zahlungsort 6](#_Toc180749112)

[8 Abnahme 6](#_Toc180749113)

[9 Verantwortlichkeiten 6](#_Toc180749114)

[10 Versicherungen 7](#_Toc180749115)

[11 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages 7](#_Toc180749116)

[12 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht 7](#_Toc180749117)

[13 Integritätsklausel 7](#_Toc180749118)

[14 Schriftlichkeitsvorbehalt 8](#_Toc180749119)

[15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand 8](#_Toc180749120)

[16 Ausfertigung 8](#_Toc180749121)

**Beilagen:**

Beilage 1: Angebot der Beauftragten vom <Datum einsetzen>

Dienstleistungsvertrag

betreffend Revision Gefahrenkarte [Gde-Name]

**Projektbezeichnung:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Projektleitung: |  | Projektnummer: |  |
| Auftraggeberin: |  |  |  |
| Vertragsnummer: |  | Kreditnummer: |  |
| Vertragsdatum: |  | Status: |  |
|  |  |  |  |
| **Total Vergütung gemäss Ziffer 6.1** | **CHF 0.00****(exkl. MWST)** | **CHF 0.00****(inkl. MWST)** |

abgeschlossen zwischen

**Gemeinde [Gde-Name],**

[Adresse]

Auftraggeberin

und

**[Name Beauftragte]**,

[Adresse]

Beauftragte

# Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend der Revision der Gefahrenkarte für die Gemeinde [Gde-Name].

# Vertragsbestandteile und deren Rangfolge

## Liste der Vertragsbestandteile

1. Die vorliegende Vertragsurkunde
2. Die Ausschreibungsunterlagen bestehend aus
	* 1. Vertragsentwurf
		2. Bestimmungen zur Ausschreibung
		3. Angaben zum Angebot
		4. Pflichtenheft, Leistungsverzeichnis und Leitfaden
		5. Honorarkalkulation
3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Dienstleistungsaufträge, Ausgabe 2024.
4. Das Angebot der Beauftragten

## Rangfolge bei Widersprüchen

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beauftragten, sowie allfällig beigezogener Dritter sind nicht Bestandteil des Vertrages.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Dienstleistungsvertrages, dass sie im Besitze der oben genannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

# Leistungen der Beauftragten

Die Beauftragte erbringt als Spezialistin und in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden Dienstleistungen:

* Sämtliche im Pflichtenheft und im Leistungsverzeichnis definierten Leistungen
* Die Beauftragte liefert der Auftraggeberin die Dokumentation gemäss den im Leistungsverzeichnis unter «Produkte» definierten Vorgaben

# Austausch von Personen und Beizug Dritter

Die Beauftragte setzt folgende Schlüsselpersonen für die Leistungserbringung ein:

* Gemäss Angebotsunterlagen

Der Austausch dieser Schlüsselpersonen oder der Beizug Dritter erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin.

Die Übertragung des Dienstleistungsvertrags an Dritte ist unzulässig.

# Fristen und Termine

Folgende Fristen und Termine gelten für die Beauftragte als verzugsbegründend. Sie sind rechtzeitig und in schriftlicher Form der Auftraggeberin zu kommunizieren. Bei beiderseitigem Einverständnis können Terminverschiebungen akzeptiert werden.

Bei zeitlichen Verzögerungen seitens Auftraggeberin, werden die Termine für die Beauftragte entsprechend erstreckt.

Blaue Texte erscheinen nicht beim Druck

| **Meilenstein** | **Termin** |
| --- | --- |
| Projektbeginn | Datum einsetzen Datum |
| Startsitzung | In der Regel max. 1 Monat nach AuftragsvergabeDatum |
| Vorbesprechung Szenarien mit Fachstellen | ca. 5 – 7 Monate nach StartsitzungDatum |
| Szenariensitzung mit Auftraggeberin | ca. 1 Monat nach Vorbesprechung Szenarien mit FachstellenDatum |
| Vorbesprechung Entwürfe mit Fachstellen | ca. 4 – 6 Monate nach SzenariensitzungDatum |
| Entwurfssitzung mit Auftraggeberin | ca. 1 Monat nach Vorbesprechung mit FachstellenDatum |
| Projektabgabe | ca. 1 - 2 Monate nach EntwurfssitzungDatum |
| Vertragsdauer | ca. 1 Monat nach Abgabe ProjektdossiersDatum |

Kommt der Beauftragte nach Nichteinhaltung der vorstehenden Fristen und Termine bzw. nach der Mahnung in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beauftragten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

# Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäss detailliertem Angebot der Beauftragten vom <Datum Offerte>.

Die Leistungen werden nach Aufwand vergütet. Die Vergütung ist nach oben durch das Kostendach begrenzt. Es wird keine Teuerung vergütet.

Allfällige Mehrleistungen sind der Auftraggeberin vor Beginn schriftlich anzuzeigen und zu offerieren. Die Auftraggeberin muss diese Leistungen schriftlich bestellen. Andernfalls hat die Beauftragte keinen Anspruch auf Vergütung dieser Mehrleistungen.

Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, für die Dokumentation und Material sowie alle Spesen, Sekretariatsleistungen, Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie alle öffentlichen Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).

## Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand

Vereinbarte Vergütung netto CHF 0.00

MWST zum Satz von 8.10% CHF 0.00

Total Vergütung inkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF 0.00) CHF 0.00

Als Kostendach

**Nebenkosten:**

[x]  Übliche Nebenkosten:

Nebenkosten der Beauftragten wie Fotokopien, Telefon, Porti, Computerinfrastruktur, Versicherungen, Reisespesen und Reisezeit, auswärtige Unterkunft und Verpflegung, sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 6.1 eingerechnet.

Reprokosten für sonstige Dokumente, welche durch die Auftraggeberin zusätzlich bestellt werden, werden der Beauftragten gemäss nachgewiesenem Aufwand vergütet

# Rechnungsstellung

Rechnungen der Beauftragte müssen als Voraussetzung ihrer Fälligkeit folgende Angaben und Beilagen enthalten:

1. Bezeichnung als Rechnung,
2. Name und Adresse der Beauftragte,
3. Unternehmens-Identifikationsnummer (www.uid.admin.ch),
4. Name und Adresse der Auftraggeberin,
5. eine allfällige Bestellnummer oder Vertragsnummer, oder beim Fehlen einer solchen eine andere Referenz, die eine eindeutige Zuordnung zulässt,
6. Datum der Rechnung,
7. Beschreibung des Auftrages bei Dienstleistungsrechnungen,
8. Rechnungsbetrag,
9. Prozentsatz, zu dem die MWST im Entgelt enthalten ist (z.B. «inkl. 8.1 % MWST»),
10. Zahlungsbedingungen,
11. Zur Prüfung notwendige Beilagen (Detailbelege, Arbeitsrapporte oder Lieferscheine usw., insbesondere bei Sammelrechnungen).

Die Beschreibung des Auftrages bei Dienstleistungsrechnungen gemäss Buchstabe g umfasst:

1. Verweis auf den massgebenden Auftrag oder Vertrag;
2. Umschreibung der im Rechnungszeitraum erbrachten Leistung;
3. Aufwand in Stunden oder Tagen mit Datumsangabe und dem verrechneten Stunden- bzw. Tagesansatz und Ausweis der verrechneten Spesen (Art, Menge und Ansatz). Bei einem Auftrag, dem ein festgelegter Pauschalbetrag oder Fixpreis zu Grunde liegt, kann auf einen detaillierten Aufwandausweis verzichtet werden;
4. Gegebenenfalls eine Begründung von Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang.

## Zahlungsfristen

Mangels anderer Abrede wird die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung bezahlt. Akontorechnungen werden nicht akzeptiert.

## Zahlungsort

Die Auftraggeberin überweist fällige Zahlungen an die federführende Unternehmung.

# Abnahme

Die vertraglich festgelegten Leistungen werden durch die federführende Fachstelle geprüft. Die Fachstelle wird ein Anerkennungsschreiben zu Handen der Gemeinde und der Beauftragte erstellen.

Zeigen sich bei der Prüfung Mängel werden diese durch die Beauftragte kostenlos innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden, den Umständen angemessenen Frist im Rahmen der Gewährleistung behoben.

Teilabnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

# Verantwortlichkeiten

#### Beauftragte

Seitens Beauftragte ist die im Dokument C «Angaben zum Angebot» genannte Person für die Projektleitung für die Abwicklung dieses Dienstleistungsvertrages verantwortlich.

#### Auftraggeberin

Seitens Auftraggeberin ist der Gemeinderat für die Abwicklung dieses Dienstleistungsvertrages verantwortlich.

# Versicherungen

Die Beauftragte erklärt, für die Dauer des Auftrages eine Betriebshaftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Garantiesumme von CHF 5 Mio. (pro Ereignis bzw. Einmalgarantie) abgeschlossen zu haben, die Versicherung während der Dauer des Auftrages aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise der Auftraggeberin auf Verlangen vorzulegen.

Diesem Vertrag ist ein Versicherungsnachweis der Versicherungsgesellschaft beizulegen, aus welchem hervorgeht, dass die Beauftragte bei Auftragsbeginn über eine Versicherungsdeckung verfügt.

# Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft bis zum unter 5. Fristen und Termine angegebenen Datum.

Jede Partei ist berechtigt, diesen Dienstleistungsvertrag aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. bei Verlagerung (durch die Beauftragte oder im Falle einer Voll- oder Teilübernahme durch ein anderes Unternehmen) der Organisationseinheit, die die Leistungen erbringt, an einen anderen Ort mit der Folge, dass die Leistungen nicht mehr in deutscher Sprache erfolgen oder Datenbestände ins Ausland verlagert werden;
2. bei Voll- oder Teilübernahme der Beauftragte durch ein anderes Unternehmen, das in einem so erheblichen Interessenkonflikt mit der Auftraggeberin steht, dass dieser die Aufrechterhaltung des vorliegenden Dienstleistungsvertrages nicht zugemutet werden kann;
3. wenn die Zahlungsunfähigkeit der Beauftragte gerichtlich festgestellt, über diesen der Konkurs eröffnet oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung bewilligt wurde; oder
4. wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen behebt.

Durch die Kündigung des Dienstleistungsvertrages gelten auch alle übrigen integrierenden Vertragsbestandteile auf dasselbe Datum als gekündigt.

# Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

Die Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer/-innen einzuhalten.

Sie erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss all-gemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen geleistet zu haben und für die Dauer des Vertrags weiter zu leisten.

Des Weiteren verpflichtet sich die Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit und die am Ort der Leistung massgeblichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einzuhalten.

Zieht die Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat sie diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

# Integritätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Beauftragte der Auftraggeberschaft eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 3’000.00 je Verstoss.

Die Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel zu einer Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen durch die Auftraggeberschaft führen kann.

# Schriftlichkeitsvorbehalt

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag ist nur rechtsgültig, wenn er von den Parteien unterzeichnet ist. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

# Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz der Auftraggeberin.

# Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

|  |  |
| --- | --- |
| **Für die Auftraggeberin** |  |
| Ort und Datum  | Ort und Datum  |
| Unterschrift Vorname und NameFunktion | Unterschrift Vorname und NameFunktion |

Die unterzeichnenden Mitglieder der Beauftragten

* erklären, dass sie für die Vertragserfüllung solidarisch haften;
* bestätigen, dass die federführende Unternehmung die Planungsgemeinschaft gegenüber der Auftraggeberin bis auf schriftlichen Widerruf vertritt und sie alle Mitteilungen an diese Firma als gültige Zustellung an die Planungsgemeinschaft anerkennt;
* bestätigen, dass die von der Auftraggeberschaft geleisteten Zahlungen befreiende Wirkung haben.

|  |  |
| --- | --- |
| **Für die Beauftragte** |  |
| Ort und Datum  | Ort und Datum  |
| Unterschrift Vorname und NameFunktion | Unterschrift Vorname und NameFunktion |

Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planungsleistungen

Ausgabe 2024

1 Sorgfalts- und Treuepflicht

1.1 Die Beauftragte wahrt die Interessen der Auftraggeber­schaft nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes ihres Fachgebietes.

1.2 Die Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interes­sen oder mit solchen von Dritten.

Die Beauftragte informiert die Auftraggeberschaft über mögliche Konfliktpunkte.

2 Informations- und Abmahnungspflicht der Beauftragten

2.1 Die Beauftragte informiert die Auftraggeberschaft regel­mässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Sie zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertrags­gemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies die Beauftragte umgehend schriftlich der Auftraggeberschaft.

2.2 Die Beauftragte informiert die Auftraggeberschaft umge­hend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiter­entwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).

2.3 Die Beauftragte macht die Auftraggeberschaft schriftlich auf nachteilige Folgen von deren Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt unzweckmässige Anordnungen und Begehren ab.

3 Planungsgemeinschaft

3.1 Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planungsgemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberschaft. Die im Innenverhältnis der Planungsgemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber der Auftraggeberschaft.

3.2 Die Mitglieder der Planungsgemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters/einer einzelnen Gesellschafterin und im Einverständnis mit der Auftraggeberschaft weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 536 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

4 Beizug von Dritten

4.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeber­schaft.

4.2 Die von der Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezo­genen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnis­nahme der Auftraggeberschaft zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung der Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

4.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten der Beauftragten, bei schwer­wiegenden Differenzen zwischen der Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann die Auftraggeberschaft, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, eine Dritte bzw. einen Dritten direkt bezahlen oder den Forderungsbetrag auf Kosten der Beauftragten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber der Beauftragten. In jedem Fall gibt die Auftraggeberschaft der Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

5 Vertragsänderungen

5.1 Die Auftraggeberschaft kann die Änderung von verein­barten Leistungen verlangen.

5.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Ver­tragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungs­grundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungs­anpassung vertraglich vereinbart ist.

5.3 Die Auftraggeberschaft entschädigt die Beauftragte für aus­gewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Be­stellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wur­den.

6 Schlüsselpersonen

Vorbehältlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen der Beauftragten, die für das vorlie­gende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung der Auftraggeberschaft ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

7 Weisungsrecht der Auftraggeberschaft

7.1 Die Auftraggeberschaft hat das Recht, der Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt die Auftraggeberschaft trotz schriftlicher Abmah­nung der Beauftragten schriftlich auf ihrer Weisung, ist die Beauftragte für deren Folgen gegenüber der Auftraggeber­schaft nicht verantwortlich.

7.2 Beharrt die Auftraggeberschaft trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann die Beauftragte, um ihre Haftung gegenüber Dritten auszuschliessen, ihr Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber der Auftraggeberschaft wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.

7.3 Erteilt die Auftraggeberschaft Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert sie die Beauftragte schriftlich ohne Verzug.

8 Vergütung

8.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teil­phasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforder­lichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase (vgl. Ziffer 3 der Vertrags­urkunde) ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und der Auftraggeberschaft einen Überblick über sämtliche von der Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

8.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zu Lasten der Beauftragten, es sei denn, die Auftraggeber­schaft hätte einer Bestellungsänderung schriftlich zuge­stimmt oder Mehrkosten aus andern Gründen zu vertreten.

8.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht ab­schliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich die Auftrag­geberschaft und die Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

8.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch die Beauftragte zu vertreten oder durch diese verschuldet sind, behält sich die Auftraggeberschaft vor, die nachgewiesenen Mehrkosten gegenüber der Beauftragten geltend zu machen. Schadenersatzansprüche der Auftrag­geberschaft bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat die Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann die Auftraggeberschaft einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit die Beauftragte den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere eine schriftliche Bestätigung der Versicherung der Beauftragten, wonach für die geltend gemachten Schäden im Falle einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht.

8.5 Schlussabrechnung der Beauftragten

Die in der Teilphase «Leitung der Garantiearbeiten» verein­barten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung der Beauftragten ausgeklammert und können erst nach Durch­führung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 Norm SIA 118 (2013) bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie geleistet wird.

9 Sicherheitsvorschriften

9.1 Die Beauftragte hält die massgebenden Sicherheitsvor­schriften ein.

9.2 Die Auftraggeberschaft behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch die Beauftragte die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

10 Wahrung der Vertraulichkeit

10.1 Die Auftraggeberschaft und die Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allge­mein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

10.2 Die militärische Geheimhaltung richtet sich nach den ein­schlägigen Vorschriften.

11 Veröffentlichungen

11.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberschaft. Art. 27 URG (Panora­marecht) bleibt vorbehalten. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen schützenswerter Interessen verweigert werden.

11.2 Der Beauftragten steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen der Auftraggeberschaft oder von Dritten als Urheberin genannt zu werden.

12 Haftung der Beauftragten

12.1 Die Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung ihrer Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln ihres Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei unge­nügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmungsrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber der mit der Bauaus­führung beauftragten Unternehmung.

12.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden von der Auftraggeberschaft zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.

12.3 Bei Kosteninformationen kann die Auftraggeberschaft im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.

12.4 Die Geschäftsherrenhaftung für beigezogene Dritte be­schränkt sich auf die gehörige Instruktion und Überwachung von Drittpersonen, sofern die Auftraggeberschaft den Beizug der Drittperson entgegen der Abmahnung der Beauftragten verlangt.

12.5 Die Auftraggeberschaft ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt sie gegenüber einer oder mehreren Unternehmungen oder Lieferantinnen ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt sie dies der Beauftragten unverzüglich schriftlich mit.

12.6 Wenn ein Schaden, für den die Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt die Auftraggeberschaft ihre Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern/Verur­sacherinnen, so dass die haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher/-innen Rückgriff nehmen kann.

13 Arbeitsunterbruch

13.1 Durch die Auftraggeberschaft angeordnete Arbeitsunter­brüche geben der Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

13.2 Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

13.3 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung eines der Beauftragten durch den Unterbruch entstandenen Schadens, sofern die Beauftragte beweist, dass die Auftraggeberschaft den Unterbruch durch eine Verletzung des Vertrags für Planungsleistungen verschuldet hat.

14 Rügefrist und Verjährung

14.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziffer 14.2 hiernach innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.

14.2 Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Werkes ver­jähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. des Werkteils zu laufen.

14.3 Mängel sind grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. Werkteils führen, kann die Auftraggeberschaft indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 60 Tagen nach der Entdeckung zu rügen.

15 Urheberrecht

15.1 Das Urheberrecht verbleibt bei der Beauftragten.

15.2 Der Auftraggeberschaft steht das unentgeltliche, unwider­rufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeits­ergebnisse der Beauftragten zur Vollendung des Projektes für ihre Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht die Auftraggeberschaft von diesem Recht ohne Einbezug der Beauftragten Gebrauch, steht dieser das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit von der Auftraggeberschaft anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat die Auftraggeberschaft den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen.

15.3 Das Abänderungsrecht der Auftraggeberschaft bezüglich der Arbeitsergebnisse der Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern die Auftraggeberschaft nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

16 Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten

16.1 Die Beauftragte bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemein­schaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht der Auftraggeberschaft als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Doku­mente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.

16.2 Auf Verlangen legt die Beauftragte jederzeit über ihre Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung sie sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

16.3 Zu den in Ziffer 16.1 hiervor erwähnten Unterlagen zählen insbesondere auch das digitale Bauwerksmodell (respek­tive das digitale Konstruktions-/Berechnungsmodell), wenn sich die Beauftragte zu deren Erstellung und/oder Bearbei­tung vertraglich verpflichtet hat. Die Beauftragte ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags (siehe Ziff. 17) zur rechtzeitigen Herausgabe verpflichtet.

17 Vorzeitige Beendigung des Vertrags

17.1 Art. 377 OR wird wegbedungen.

17.2 Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit ent­schädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schlüssel­personen seitens der Beauftragten ohne Zustimmung der Auftraggeberschaft bzw. ohne dass die in Ziffer 6 hiervor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen.

17.3 Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden der Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.

17.4 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurück­tretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nach­gewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgan­genen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.

17.5 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn die Beauf­tragte der Auftraggeberschaft oder diese der Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.

17.6 Die Vertragsauflösung durch die Auftraggeberschaft gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:

– Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislati­ve, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;

– Bewilligungen ausbleiben;

– die Auftraggeberschaft einzelne Phasen nicht auslöst;

– eine oder mehrere Schlüsselpersonen der Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung der Auftraggeberschaft oder ohne dass die in Ziffer 6 hiervor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.

18 Unterschriften

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrie­render Bestandteil der Vertragsurkunde für Planungs­leistungen vom      .

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort und Datum: |  | Ort und Datum: |
|      ,       |  |      ,       |
|  |  |  |
| Die Auftraggeberschaft: |  | **Die Beauftragte bzw. die Mitglieder der** Planungsge­meinschaft: |
|       |  |       |
|  |  |  |